

# Die mehrwertsteuerliche Behandlung von Sanierungen: Rück- und Ausblick!

Guido Müller\*

VISCHER Anwälte und Notare

**Aufgrund der Finanzkrise kann eine Gesellschaft in finanzielle Schieflage gelangen und muss dann saniert werden. Obwohl die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die aktuelle Praxis zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Sanierungsleistungen noch nicht publiziert hat, wird vorliegend aufgezeigt, was heute zu beachten ist.**

## Rückblick

Das Mehrwertsteuergesetz ist per 1. Januar 2000 in Kraft getreten und umfasst rund 200 Artikel. Damit die Steuerpflichtigen die unbestimmten Rechtsbegriffe im Gesetz auslegen können, publizierte die ESTV seither

17 Merkblätter, 7 Spezial- und 24 Branchenbroschüren. Das Merkblatt «Sanierungen» wurde im Juli 2002 publiziert und bereits am 1. Juli 2003 revidiert. Ein bedeutsamer Aspekt der publizierten Praxis war, dass gemäss ESTV eine Sanierungsleistung des Aktionärs zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs führte (d.h. Steuerbelastung), wenn nicht davon auszugehen war, dass die Gesellschaft in absehbarer Zeit wieder Gewinne erzielen können (z.B. im Fall eines konstant defizitären Luxushotels).

Da sich die in den Publikationen der ESTV festgehaltene Praxis stetig ändert, werden jährlich Praxisänderungen publiziert. Im letzten Jahr erneuerte die ESTV sodann fast sämtliche Publikationen. Dabei wurden bereits pu-

blizierte und noch nicht bekannte, interne Praxisänderungen aufgenommen.

Insgesamt liegen heute Publikationen mit 2'343 Seiten, die per 1. Januar 2008 gelten, vor. Die Branchenbroschüre «Finanzbereich» liegt seit dem 23. Dezember 2008 jedoch nur im Entwurf und das Merkblatt «Sanierungen», das im September 2008 erwartet wurde, gar nicht vor.

## Sanierungen heute

Der Grund, weswegen heute eine einzige Publikation zur Praxis bei der Mehrwertsteuer fehlt, ist der, dass das Bundesgericht die Auffassung der ESTV in Bezug auf die mehrwertsteuerlichen Behandlung von Sanierungsleistungen nicht teilt und in mehreren

Entscheiden festgehalten hat, dass eine Gewinnerwartung keine Voraussetzung für eine Sanierung bildet. Somit führen heute Sanierungsleistungen (Kapitalerhöhung, Gewährung von unverzinslichen Darlehen, Rangrücktritt oder Darlehensverzicht) grundsätzlich nicht zu Vorsteuerabzugskürzungen. Trotzdem muss jede Sanierung sorgfältig geplant und durchgeführt werden. Bereits ein Forderungsverzicht bei einer mehrwertsteuerpflichtigen Leistung kann nämlich zu Steuerfolgen führen.

## Ausblick

Das Mehrwertsteuergesetz wird voraussichtlich totalrevidiert. Der Gesetzesentwurf wird seit August 2008 in der Wirtschaftskommission des National-

rats diskutiert. Der Nationalrat wird voraussichtlich in der Frühjahrsession 2009 darüber beraten und der Ständerat in der Herbstsession 2009. Die Differenzbereinigung könnte bereits in der Wintersession 2009 abgeschlossen werden. Nach der Gutheissung durch eine Volksabstimmung könnte das neue Mehrwertsteuergesetz bereits per 1. Januar 2011 oder allenfalls ein Jahr später, in Kraft treten. Es ist zu hoffen, dass die bundesgerichtliche Praxis in Art. 18 lit. e des revidierten Gesetzes implementiert wird.

*\* Guido Müller ist Advokat und Steuerexperte in der Fachgruppe Steuern der Kanzlei VISCHER Anwälte und Notare*